



Geplante Schutzgebietsausweisung FFH 71 „Ilmenau mit Nebenbächen“, Teilgebiet „Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor“



Foto: UNB Uelzen





1. Hintergründe und Grundlagen

Wozu soll die Veranstaltung dienen?

Sie soll

1. gesetzliche und fachliche Hintergründe und Grundlagen des Ausweisungsprozesses erklären,
2. auf wahrscheinliche und potentielle Verordnungshinweise aufmerksam machen und den Verfahrensablauf erläutern,
3. dazu dienen, zusammen zu überlegen, wie die gesetzlich festgelegten Aufgaben erfüllt werden und nächste gemeinsame Schritte in die Wege geleitet werden können (Gründung eines Arbeitskreises, der das Verfahren begleitet)



1. Hintergründe und Grundlagen

Natura 2000

Europäisches Lebensraum-Netz, das die Europäische Union im gesamten Gebiet der Mitgliedstaaten einrichten will.

Das Netz ist ein Beitrag zur Umsetzung des internationalen "Übereinkommens über die Biologische Vielfalt", das auch als „Rio-Erklärung“ von 1992 bekannt ist.

Rechtsgrundlagen:

EU-Vogelschutzrichtlinie,
Schutz aller wild lebenden europäischen Vogelarten

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU,
Erhalt von aus europäischer Sicht besonders schutzwürdigen Lebensräumen, Tier- und Pflanzenarten

Die dauerhafte Sicherung von Gebieten mit bedeutsamen Vorkommen dieser Lebensräume und Arten steht im Mittelpunkt.



1. Hintergründe und Grundlagen

Was sind die Aufgaben der Unteren Naturschutzbehörde?

Die dauerhafte Sicherung der ausgewählten Gebiete liegt in der Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten und muss durch nationales Recht umgesetzt werden.

In Deutschland ist das eine Aufgabe der Naturschutzbehörden der Bundesländer.

seit 2008:

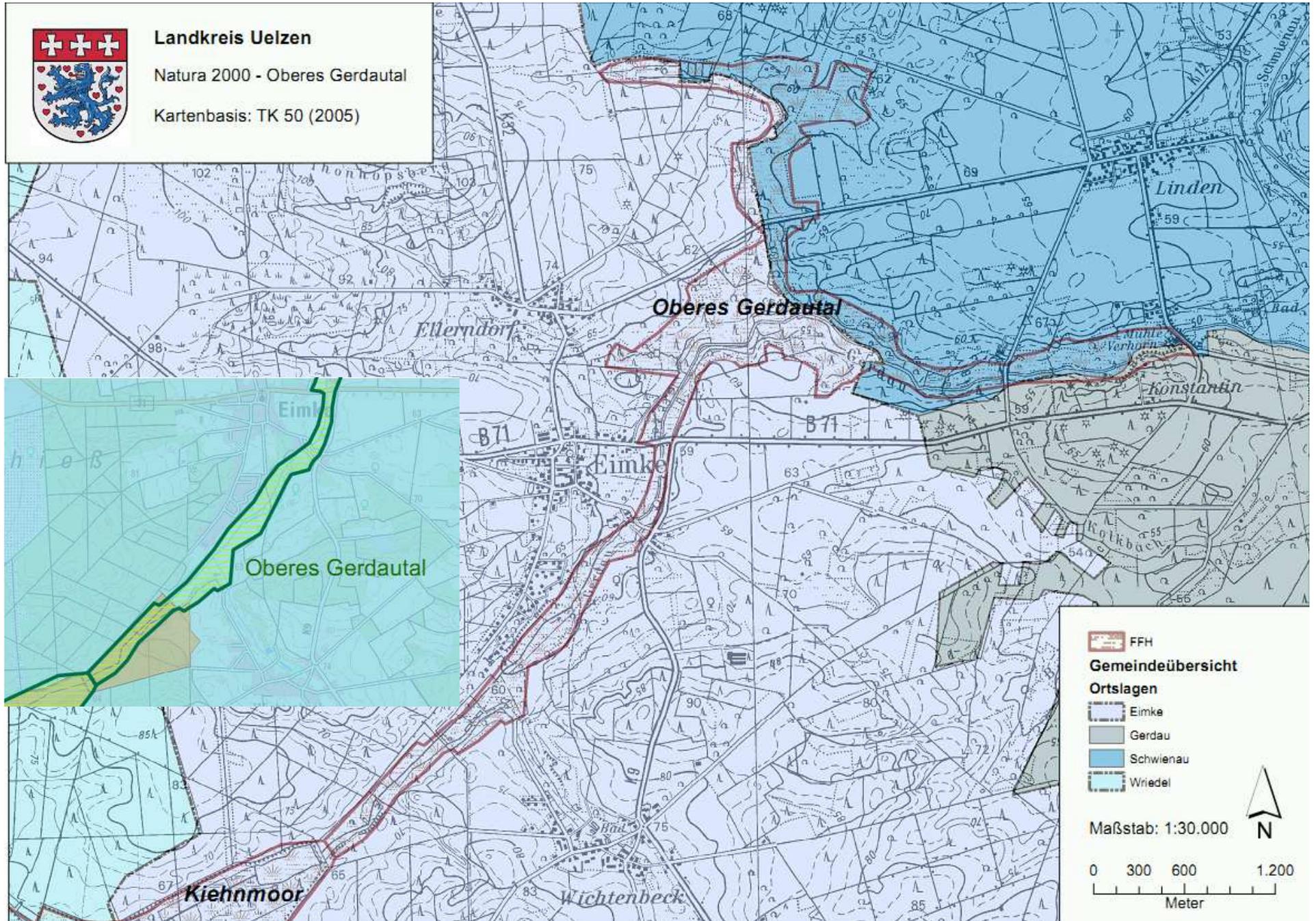
Untere Naturschutzbehörden in Niedersachsen für die Sicherung und Entwicklung der Natura-2000 Gebiete zuständig.



Landkreis Uelzen

Natura 2000 - Oberes Gerdaul

Kartenbasis: TK 50 (2005)



ca. 316 ha

Landkreis Uelzen, Eimke, 03.02.2015



1. Hintergründe und Grundlagen

FFH-Lebensraumtypen im Mittleren Gerdautal

- 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- 4030 Trockene Heiden
- 5130 Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden
- 6431 Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
- 7110* Lebende Hochmoore
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 9110 Hainsimsen-Buchenwälder
- 9130 Waldmeister-Buchenwald
- 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
- 91D0* Moorwälder
- 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide



1. Hintergründe und Grundlagen

FFH-Lebensraumtypen



3260 (4,5 ha)
Fließgewässer
mit flutender Wasservegetation



4030 (0,02 ha)
Trockene Heiden



6431 (0,9 ha)
Feuchte Hochstaudenfluren



1. Hintergründe und Grundlagen

Erhaltungsziele - Beispiel

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (4,5 ha)

Erhaltung/ Förderung naturnaher Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten.



Naturnaher sommerkalter Geestbach mit flutender Wasservegetation (Gerdau bei Eimke), BMS 2003



1. Hintergründe und Grundlagen

FFH-Lebensraumtypen



6510 (4,5 ha)
Magere Flachland-Mähwiesen



7140 (2,1 ha)
Übergangs- und Schwingrasenmoore

Quelle Fotos: O. v. Drachenfels, Erhaltungsziele, NLKWN



1. Hintergründe und Grundlagen

FFH-Lebensraumtypen



7140 Übergangs- und Schwinggrasenmoore (2,1 ha)

Naturnahes Heidemoor

beide Fotos aus dem Ellerndorfer Moor, 2003, BMS

Aspekt mit Moorlilie, Beinbrech
(*Narthecium ossifragum*) und Verbuschung



Erhaltungsziele - Beispiel

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

- Erhaltung/Förderung von naturnahen, waldfreien Übergangs- und Schwingrasenmooren, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

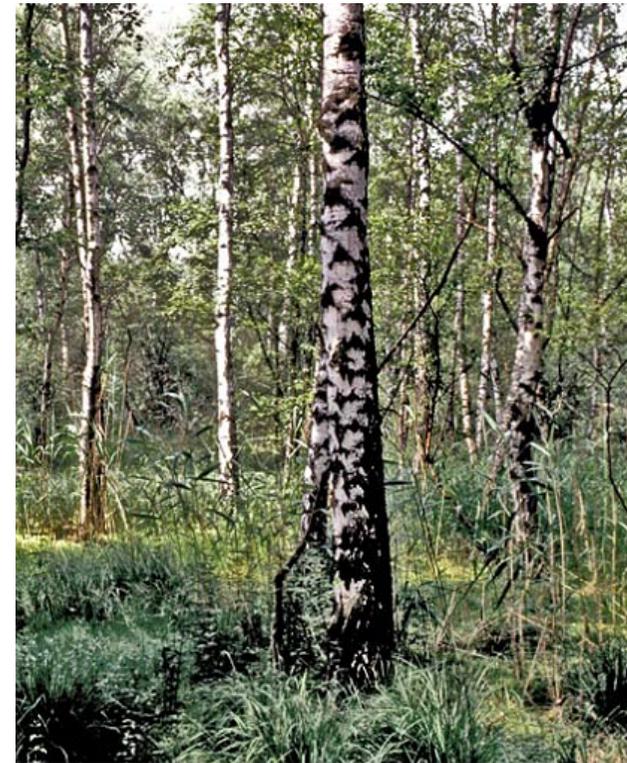


1. Hintergründe und Grundlagen

FFH-Lebensraumtypen



91E0* (73 ha)
Auenwälder mit Erle, Esche, Weide



91D0* Moorwälder (19,5 ha)

Quelle Fotos: O. v. Drachenfels, Erhaltungsziele, NLKWN



Erhaltungsziele - Beispiel

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Erhaltung/ Förderung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.



1. Hintergründe und Grundlagen

FFH-Lebensraumtypen



**9110 (0,1 ha)
Hainsimsen-
Buchenwälder**



**9130 (0,4 ha E)
Waldmeister-
Buchenwälder**



**9160 (1,3 ha)
Feuchte
Eichen- und
Hainbuchen-
Mischwälder**



**9190 (14,1 ha)
Alte bodensaure
Eichenwälder
auf Sandböden
mit Stieleiche**

Quelle Fotos: O. v. Drachenfels, Erhaltungsziele, NLKWN

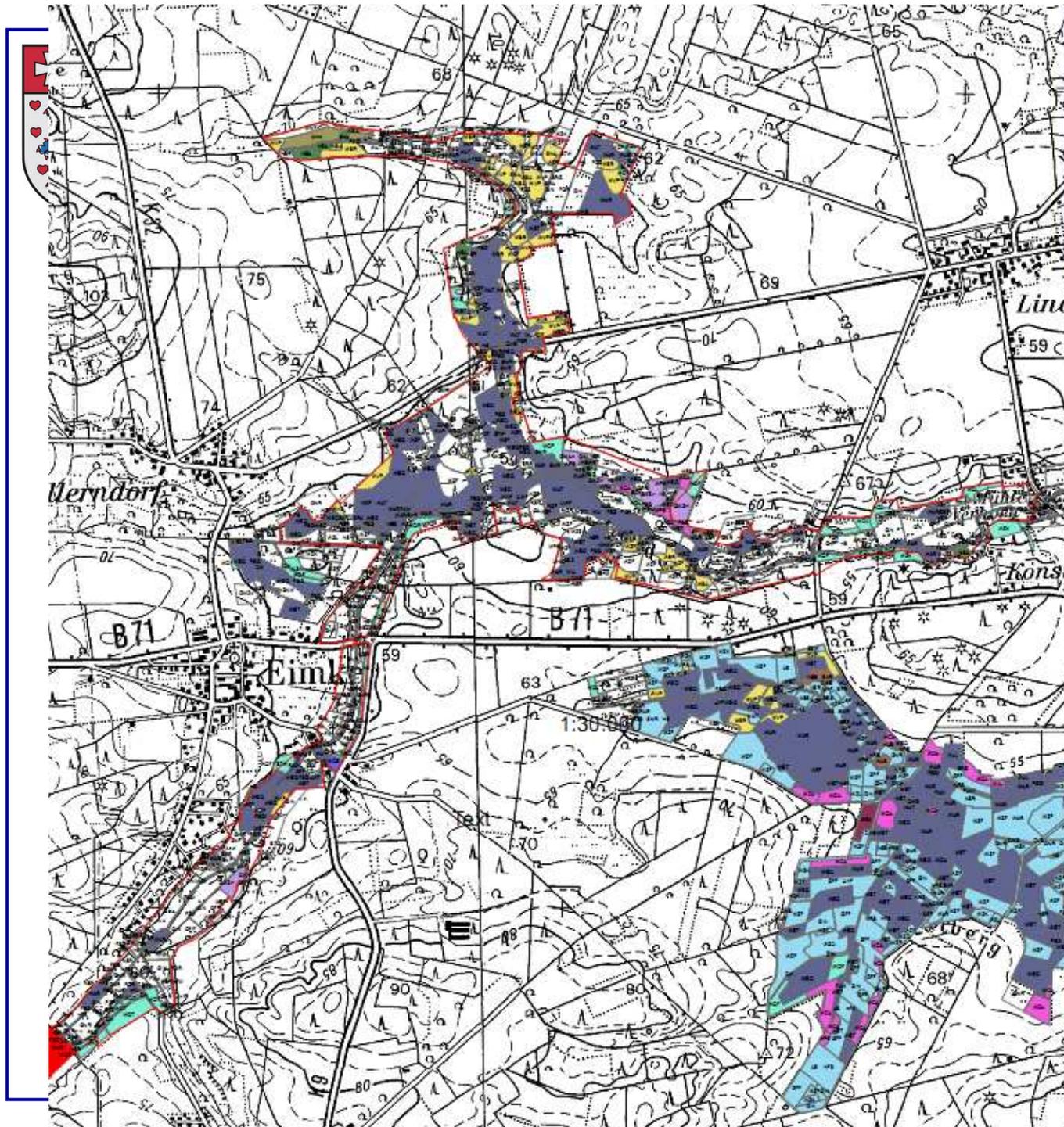


1. Hintergründe und Grundlagen

Erhaltungszustände der FFH-LRT (BMS Umweltplanung 2006/2007)

Gesamtgebiet ca. 316 ha

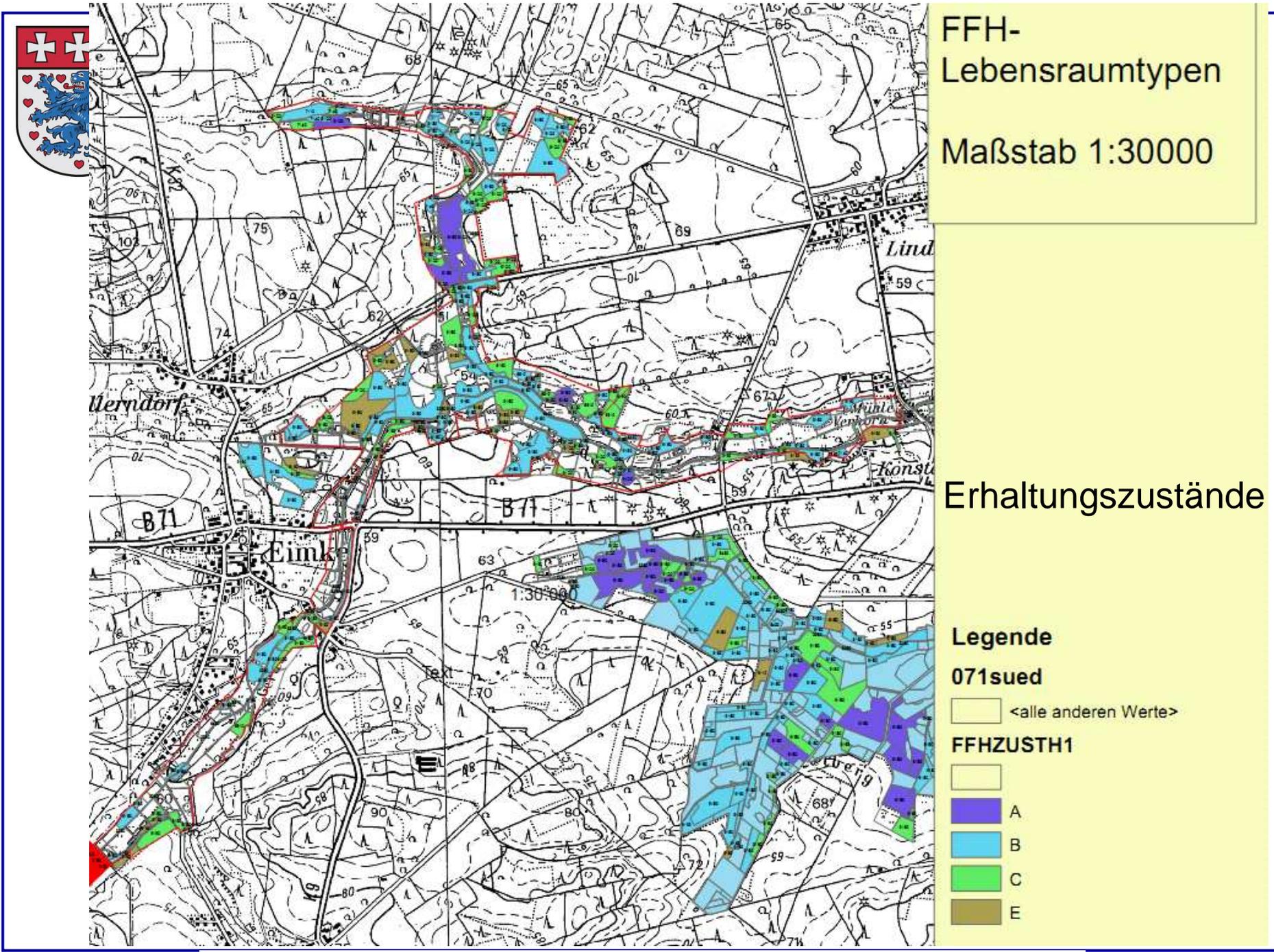
FFH-Code	Flächenausdehnung nach Erhaltungszustand (ha)				Flächengröße gesamt (ha)
	„A“	„B“	„C“	„E“	
3260	-	0,1	4,4	-	4,5
4030	-	-	0,02	-	0,02
5130	-	0,3	0,1	-	0,4
6431	-	0,8	0,1	-	0,9
6510	-	0,4	4,1	-	4,5
7110*	-	2,1	-	-	2,1
7140	-	1,2	0,9	-	2,1
9110	-	0,1	-	-	0,1
9130	-	-	-	0,4	-
9160	0,3	0,7	0,3	-	1,3
9190	-	4,3	9,8	4,1	14,1
91D1*	1,6	6,0	10,9	0,6	18,5
91D2*	-	0,5	0,5	-	1,0
91E0*	8,0	55,5	9,5	7,9	73,0
Summe	9,9	72,0	40,6	12,6	122,5



FFH- Lebensraumtypen

Maßstab 1:30000

	3150
	3160
	3260
	4010
	4030
	5130
	6230
	6410
	6430
	6510
	7110
	7120
	7140
	7150
	9110
	9130
	9160
	9190
	91D0
	91E0
	91F0



FFH-
Lebensraumtypen

Maßstab 1:30000

Erhaltungszustände

Legende

071sued

<alle anderen Werte>

FFHZUSTH1

-
- A
- B
- C
- E



1. Hintergründe und Grundlagen

Tierarten des Anhang II der FFH-Richtlinie

Fischotter (*Lutra lutra*)

Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Groppe (*Cottus gobio*)

Kammolch (*Triturus cristatus*)

Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*)

Bachmuschel (*Unio crassus*)



Quelle Fotos NLWKN Erhaltungsziele, Damschen, Edler (2), Podlouky, Lucker, Altmüller (2)



Erhaltungsziele - Beispiel

Fischotter (*Lutra lutra*)

Erhaltung/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art. U. a. Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen (natürliche Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Weich- und Hartholzauen(bereichen) an Fließgewässern, hohe Gewässergüte). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Fließgewässern (z.B. Bermen, Umfluter).



Erhaltungsziele - Beispiel

Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Erhalt/ Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, unbegradigten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (kleine Flüsse, Bäche; Gewässergüte bis II); Laich- und Aufwuchshabitate mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.



2. Verordnung und Verfahrensablauf

Aufbau einer Schutzgebietsverordnung

Rechtsform, i. d. R. durch Regierung oder Verwaltungsstelle erlassen
Verordnungen = Gesetze im materiellem Sinne
Materielles Gesetz = generell-abstrakte Regelung mit Außenwirkung

Mögliche Gliederung einer Verordnung:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

§ 3 Verbote

§ 4 Freistellungen/Zulässige Handlungen

§ 5 Befreiungen

§ 6 Verstöße

§ 7 Inkrafttreten



Beispiele für Verbote in der zu erstellenden Verordnung

- Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG aller Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile o. zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- § 33 BNatSchG weist auf Natura 2000-Gebiete hin.
- § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG: NSG außerhalb der Wege nicht betreten werden (*Aufgabe für Arbeitskreis: Ausnahmen angeben und suchen*)
- darüber hinaus, z. B. :
 - Hunde frei oder an einer Leine, die länger als 2,50 m ist, laufen zu lassen
 - organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen



Freistellungen

Beispiele

- Maßnahmen und Untersuchungen der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit ihrem Einvernehmen durchgeführte Maßnahmen und Untersuchungen, die der Sicherung, Erhaltung und Entwicklung des Naturschutzgebietes oder zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Bildung und Information dienen, sowie das Betreten der Flächen durch die zuständige Naturschutzbehörde,

- ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis, unter Beachtung des § 30 BNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) und nach folgenden Vorgaben:
 1. die Umwandlung von Acker in Grünland,
 2. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 3 dargestellten Flächen als Dauergrünland
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln.....
 - b) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch, zulässig sind Über- und Nachsaaten.....
 - c) ohne ackerbauliche Zwischennutzung....
 - d)
 - e)



Freistellungen

Beispiele

- Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und des § 5 (3) BNatSchG
 1. hinsichtlich der Errichtung, Nutzung und Unterhaltung von Zäunen u. Gattern
.....
 2. In den in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 2 dargestellten Auenwäldern (prioritärer Lebensraumtyp 91 E0) sowie sonstigen Erlenbeständen gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nicht für die
 - a) Vornahme eine Kahlschlags sowie die mehr als einzelstammweise oder nicht durch Femelhieb vollzogene Holzentnahme,
 - b).....
 - c).....
 - d) den Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Anteils lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - f)....
 - g)...



Erschwernisausgleich im Grünland

Naturschutzgebiet: LÜ 190 Kiehnmoor

ab 01.01.2010

Spalte A, B ... Zeile a, b, ...		A1	A2	F	G	H	I	J	K	L	M	N	X
Erschwernis				Keine Düngung	Max. 2 Weidetiere bis 30.06.	Max. 2 Weidetiere bis 21.06.	Mähen nach dem 30.06.	Mahd max. zweimal pro Jahr	Düngung max. 80 kg N/ha/a	Mähen nach dem 15.06.	Keine Portions- und umtriebsweide	keine organ. Düngung	
(§ 4 Buchst. a) der NSG VO		Punktwerte einzelner Erschwernisse		Abweichende Punktwerte bei Kombination mit kompensatorisch wirkenden Auflagen									Eintrag Punkte
Moor		Moorböden	Mineralböden										
a	keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01. März bis 15. Juni	X	7	3									6
b	keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01. März bis 30. Juni		8	4									
c	keine Grünlanderneuerung	X	8	3									8
d	keine chemischen Pflanzenschutzmittel	X	2	2									2
e1	Keine Umwandlung von Grünland in Ackerland	X	0	2*									0
e2	Keine Einebnung oder keine Planierung	X	3	0									3
f	Keine Düngung		20										
g	Max. 2 Weidetiere/ha 01. Januar bis 30. Juni	X	19		4								19
h	Max. 2 Weidetiere/ha 01. Januar bis 21. Juni		17		3	0							
i	Keine Mahd 1. Januar bis 30. Juni		25		5	0	0						
j	Mahd max. zweimal im Jahr		20		0	0	0	0					
k	Düngung max. 80 kg N/ha/Jahr	X	13		0	0	0	0	0				0
l	Keine Mahd 1. Januar bis 15. Juni	X	11		2	0	0	0	3	3			0
m	Keine Portions- und Umtriebsweide		9		0	3	4	3	0	6	5		
n	keine organische Düngung	X	3		0	3	3	3	3	3	3		3
o	Mahd einseitig - von innen nach außen oder - 2,5 m Randstreifen ohne Mahd vom 01. Januar bis 31. Juli an einer Längsseite	X	4		3	4	4	4	4	4	4	4	3
Summe der Punkte aller Auflagen:												44	
Summe der Punkte aller Auflagen:												484	
Auflagenkombination gilt für												ha privates Grünland, Finanzbedarf in €:	

Bsp.
NSG Kiehnmoor

34 bis 46
Punkte können
erreicht werden

pro Punkt 11 Euro
je ha und Jahr

Bemerkungen zu den Auflagen der Schutzgebietsverordnung:

- zu a: ohne Walzen und Schleppen vom 15.03. - 15.06.
- zu c: Beseitigung von Wildschäden erlaubt
- zu e1: Punktwert gilt nicht, wenn es sich um erosionsgefährdete Hänge, Überschwemmungsgebiete oder Standorte mit hohem Grundwasserstand handelt (§5 Abs. 2 BNatSchG)
- zu g: max. 2 Stück Rindvieh/ ha ganzjährig, oder: Beweidung mit Schafen außer in der Zeit vom 15.03. - 15.07.
- zu k: max. 60 kg N/ha/a
- zu n: ohne Gülle, Jauche und Geflügelmist
- zu o: unter Abfuhr des Mähgutes, ausgemähte Disteln und Brenneseln können liegen bleiben
- weitere: ohne Anlage von Silage- und Futtermitteln



2. Verordnung und Verfahrensablauf

Vorverfahren

1. gebietsbezogenes Vorgespräch mit den zuständigen Gemeinden und Samtgemeinden, ggf. auch TÖB
2. erste öffentliche Informationsveranstaltung (Abendveranstaltung im betreffenden Gebiet) mit schriftlicher Einladung der TÖB, Naturschutzverbände, Flächeneigentümer sowie Pressemitteilung und Aushang durch die Gemeinden
3. Bildung eines Arbeitskreises
4. sukzessive Aufstellung eines Verordnungsentwurfes, Regelungen werden im Arbeitskreis besprochen und ggf. modifiziert, maximaler Konsens aller Interessen beabsichtigt,
5. Vorstellung des Verordnungs-Vorentwurfes im Umweltausschuss und Information über die Durchführung des Beteiligungsverfahrens
6. Zweite öffentliche Informationsveranstaltung (Vorstellung des Verordnungs-Vorentwurfes, Information über das bevorstehende offizielle Verfahren)



2. Verordnung und Verfahrensablauf

Gründung eines Arbeitskreises

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

**Eigentümer,
Naturschutzverbände,
Naturschutzbeauftragter,
Forstamt der Landwirtschaftskammer
Landwirtschaftskammer,
einzelne Landwirte,
Bauernverband,
Angler, Jäger,
weitere Vereinigungen (Tourismus?),**



Termin 1. Arbeitskreissitzung?



2. Verordnung und Verfahrensablauf

offizielles Verfahren

7. Parallele Durchführung der TÖB- und Öffentlichkeitsbeteiligung, offizielle Veröffentlichung des Verordnungsentwurfes, mindestens 1 Monat lang öffentliche Auslegung in betroffenen Gemeinden
8. Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen sowie Überarbeitung des Entwurfes (ggf. Information des Arbeitskreises bei größerem Änderungsbedarf)
9. Erstellung der Beratungsunterlagen (Vorlage/Verordnungsentwurf/ tabellarische Übersicht der Stellungnahmen und Einwendungen)
10. Beratung des Verordnungsentwurfes im UA, KA und KT, Beschlussfassung im KT
11. Öffentliche Bekanntgabe der Verordnung im Amtsblatt und Information des Arbeitskreises